



Studienordnung

Berufsbegleitende Weiterbildung „Klassenlehrer*in mit Nebenfach an Waldorfschulen“

1. Zweck der Weiterbildung

Lehrziel der Weiterbildung *Klassenlehrer*in mit Nebenfach an Waldorfschulen* ist die wissenschaftliche und künstlerisch-praktische Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Erwerb methodisch-didaktischer Kompetenzen für die Lehrtätigkeit Klasse 1 – 8 (in Unter- und Mittelstufe) an Waldorfschulen. Grundlage der Weiterbildung bilden die besonderen Inhalte und Ansätze der Waldorfpädagogik. Sie werden durch eine themenübergreifend-wissenschaftliche Beschäftigung mit der Anthroposophie und Entwicklungspsychologie des Kindes vermittelt. Ferner wird das geistige Verständnis des Menschen (Ich/Selbst) in seiner Relevanz für die Eröffnung pädagogische Handlungsfelder zugänglich gemacht. Die Erziehungsfragen der Gegenwart werden in einen bereichsübergreifenden Diskurs gestellt.

Die Weiterbildung ermöglicht durch künstlerisch-pädagogische Schwerpunktsetzung wissenschaftlich/ fachtechnisch vorgebildeten Studierenden die pädagogische Spezialisierung für die Unterrichtspraxis im Klassenlehrer*innen- und Fachlehrer*innen-Bereich an Waldorfschulen.

Die Weiterbildung qualifiziert für die selbständige und eigenverantwortliche Handhabung einer das individuelle Lernen fördernden Unterrichtsgestaltung. Sie vermittelt dafür die erforderlichen Eignungen und Erweiterungen der in den Vorstudiengängen erworbenen Fachkenntnisse. Die Nebenfächer sind Musik, Sport, Gartenbau, Handarbeit, Werken, Bildende Kunst, sowie zusätzlichen Sprachen wie Englisch, Russisch, Französisch, Deutsch als Zweitsprache und Spanisch.

Während der Weiterbildung erfolgt die wechselseitige Durchdringung menschenkundlich-anthroposophischer, fachwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Lern- und Erziehungsaufgaben der Waldorfschule. Daher liegt neben der fachlichen Qualifikation ein Schwerpunkt in der Schulung pädagogisch-schöpferischer Gestaltungskräfte durch die Kunst. Die Studierenden sollen hierdurch eine erweiterte Befähigung und Sensibilisierung als Lehrende in ihrem Berufsfeld erlangen.

2. Zulassungsvoraussetzungen:

2.1 Klassenlehrer*innen

Für die Erlangung einer Unterrichtsgenehmigung sollte

- a) ein abgeschlossenes Pädagogikstudium oder
- b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in zwei unterrichtsrelevanten Fächern oder
- c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit deutlich nachweisbaren Studienanteilen in Mathematik und/oder Deutsch vorliegen.



Außerdem muss das seminarinterne Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen sein.

2.2 Gartenbau, Handarbeit, Werken

Wer eine Weiterbildung in diesen Fächern im Nebenfach anstrebt, kann zur Weiterbildung zugelassen werden, wenn

- a) ein erworbener Meister/ Gesellenbrief oder
- b) eine abgeschlossene technische/ künstlerisch-handwerkliche Ausbildung vorliegt oder
- c) deutliche Kompetenzen den verantwortlichen Fachdozierenden nachgewiesen werden können (z.B. durch Vorlage entsprechender Werkstücke bzw. einer Mappe).

Wird eine Weiterbildung in diesen Fächern im Hauptfach angestrebt, empfehlen wir die berufsbegleitende Weiterbildung *Fachlehrer*in an Waldorfschulen*. Für eine Zulassung gelten in diesem Fall die Angaben unter a) und b).

2.3 Sprachen: Russisch, Französisch, Deutsch als Zweitsprache, Spanisch, Englisch

Die Kompetenzen, die für Zulassung zur Sprachenlehrer*innen-Ausbildung erforderlich sind, umfassen eine lautreine Aussprache der betreffenden Sprache; ein klares Verständnis der Sprachstruktur; die Fähigkeit in die Sprache zu improvisieren, rezitieren, singen und erzählen; Vertrautheit mit Literatur und Dichtung der Zielsprache; umfassende, lebendige Kenntnisse der Kultur, Geschichte und Geographie von Ländern, in denen die Zielsprache gesprochen wird.

Zur Qualifizierung als Sprachenlehrer*in (Klasse 1 – 12) gehört eine schulfachnahe Hochschulausbildung und Abschluss (Sprachen-, Literaturwissenschaft, Anglistik, Liberal Arts, Amerikanistik, Romanistik, Slawistik, Germanistik usw.) und eine Sprachkompetenz auf dem Sprachniveau C2 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

Zur Qualifizierung als Sprachenlehrer*in (Klasse 1 – 8) können sich Studierenden auch ohne schulfachnahe Hochschulausbildung und Abschluss bewerben, sofern sie eine zusätzliche C1 Qualifikation nachweisen (z.B. *UNICert 3*, *CPE Cambridge English: Proficiency/ British Council IELTS academic* (Ergebnisniveau 8.0 – 9.0), *DALF C1 Diplôme Approfondi de Langue Française*, *DELE C1 Diploma de español nivel C1*, *TRKI-3*(тест по русскому языку как иностранному) oder *Goethe-Zertifikat C1/ TestDaF TDN5/ DSH 2*). Dieser Nachweis muss bis spätestens zum am Ende des 1. Ausbildungsjahres vorliegen, eine weitere Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen ist sonst nicht mehr möglich.

2.4 Musik

Zur Qualifizierung als Musiklehrer*in (Klasse 1 – 12) gehört ein Musik- oder musikwissenschaftliche Hochschulabschluss. Gesangs- und instrumentale Begleitungskompetenz ist selbstverständlich dabei mitgedacht. Erwünscht ist nachweisbare

Instrumentalkompetenz im traditionellen europäischen Orchesterkanon und die Lust, sich mit Musiktraditionen aus der ganzen Welt zu beschäftigen.

Wird eine Weiterbildung in diesen Fächern im Hauptfach angestrebt, empfehlen wir die Weiterbildung *Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen*.

Klassenlehrer*innen, die Musik als Nebenfach anstreben, können sich auch als Fachlehrer*innen für Musik (Klasse 1 – 8) bewerben, indem sie den Fachdozierenden mit einer nachweisbaren Musikausbildung der deutlicher Gesangs- und instrumentale Begleitungskompetenz demonstrieren, überzeugen können.

3. Vorstudium im Ausland

Zu der postgraduierten Lehrer*innenausbildung am Seminar gehört für Studierende mit nicht-deutschsprachigen Vorstudium, auch ein nachweisbares deutsches Sprachniveau C1 des Europäischen Qualifikationsrahmens. Wenn dies nicht am Ende des 1. Studienjahres vorliegt, kann die Weiterbildung nicht fortgesetzt werden.

4. Dauer und Struktur der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert drei Jahre. Eine Aufnahme der Weiterbildung ist jeweils zum August (Schuljahresbeginn in Berlin) möglich. Sie setzt sich zusammen aus

- a) wöchentlichen Kursen während der Schulzeit (montags und dienstags von 17:30 Uhr bis 21:15 Uhr)
- b) Vorbereitung und Nachbearbeitung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, z.B. Lesen, Recherche, Hausarbeiten, Präsentationen, Übung, Repertoire-Entwicklung usw.
- c) 12 Intensivwochenenden (freitags von 17:00-21:30 Uhr und samstags von 09:00-17:00 Uhr).
- d) Kursen in Methodik-Didaktik der Unterrichtsfächer in einem Umfang von ca. 200 Zeitstunden pro Fach (Klasse 1 – 12) oder 120 Zeitstunden pro Fach (Klasse 1 – 8) auch außerhalb Berlins (z.B. in Stuttgart)
- e) fakultative Kurse in Klassenfahrts- und Theaterpädagogik
- f) der Teilnahmen am Seminarleben, Events und feierliche Veranstaltungen
- g) Schulpraxis an Waldorfschulen (siehe Kapitel *schulpraktische Ausbildung*)

5. Schulpraktische Ausbildung:



Das Seminar für Waldorfpädagogik Berlin stellt in Zusammenarbeit mit ausgewählten Schulmentor*innen in Absprache mit den Studierenden die Praxisplätze zur Verfügung. Die Gesamtdauer der Schulpraxis sollte 15 Wochen nicht unterschreiten. Diese können nach individueller Absprache in 3-4 Einzelpraktika aufgeteilt werden, oder insgesamt im Rahmen eines schulpraktischen (Halb-)Jahres im dritten Ausbildungsjahr absolviert werden. Im Verlauf der Schulpraxis streben die Seminardozierenden 5-6 Unterrichtshospitationen an. Die Schulmentor*innen begleiten die Lern- und Unterrichtsschritte koordinierend und beratend. Die Studierenden reflektieren ihre Tätigkeiten schriftlich. Diese Berichte sollen neben der ausführlichen Reflexion des eigenen Lernprozesses mindestens eine schriftliche Unterrichtsplanung und Reflexion der Durchführung des Praktikums beinhalten. Gegebenenfalls erfolgen Präzisierungen in Absprache mit den Seminarfachdozierenden.

6. Ausbildungsnachweise:

Zur Dokumentation des Weiterbildungsverlaufs dient das Studienheft. Es ist von den Studierenden fortlaufend und eigenverantwortlich zu führen. Das vollständige Studienheft wird zum Ende der Weiterbildung vorgelegt. Anhand dessen wird die Urkunde erteilt. Fehlende Unterschriften oder gar ein Verlust gefährden den erfolgreichen Abschluss.

7. Leistungsnachweise / Prüfungen

Die Überprüfung der erforderlichen Fach- und Handlungskompetenzen findet mithilfe verschiedener Methoden statt. Sie sind in den Studienblättern den Lehrveranstaltungen unter *Studienleistungen* zugeordnet. Es finden keine Klausuren und Abschlussprüfungen statt.

- Performanzprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Teilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzen können. Z.B. Ermöglichung künstlerischer Gestaltung, Präsentation von Erübtem, Führung einer Arbeitsmappe, Ausarbeitung eines Referats und Präsentation der Ergebnisse.
- Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 20 Seiten nicht überschreiten: z.B. Praktikumsbericht, Entwicklungsportfolio, Seminararbeit.

8. Beratung

Der Ausbildungsprozess wird beständig mit beratenden Gesprächen begleitet. Alle Studierenden bekommen Dozierende als Tutor*innen zugeteilt. Die/ der Tutor*innen begleiten die Studierenden in beratenden Gesprächen im Laufe der Ausbildung. Vor den Sommerferien im 1. Ausbildungsjahr erfolgt eine Einzelberatung über die pädagogischen Perspektiven der Studierenden. Dabei können gegebenenfalls auch über die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder besondere Einzelaufgaben entschieden werden.

9. Testierung

Die Vergabe der Studienurkunde erfolgt unter Berücksichtigung aller oben beschriebenen Ausbildungsbeiträge, der unterrichtlichen Beteiligung und in Würdigung des gesamten



Persönlichkeitseindrucks durch Beschluss aller regelmäßig den Kurs unterrichtenden Dozierenden.

Die vollständige Führung des eigenen Studienhefts durch jeden Studierenden spielt hier eine Schlüsselrolle.

Studienhefte werden am Ende der Weiterbildung im Sekretariat eingereicht und dienen als Grundlage für die Ausstellung der Studienurkunden. Die Studienurkunde kann auch Einschränkungen, wie zum Beispiel was Klassenstufen, Fächer oder Eigenverantwortlichkeit des Unterrichts angeht, beinhalten oder durch eine bloße Teilnahmebestätigung ersetzt werden.

Auch eine uneingeschränkte Studienurkunde ist keine Garantie für die Einstellung an einer Waldorfschule. Dazu bedarf es der entsprechenden Entscheidung durch die Personaldelegation der jeweiligen Schule sowie der Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung durch die örtlich zuständige Schulbehörde.

Stand: 31. Juli 2021